

Vertrag Über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik: Der V. baut auf dem vorangegangenen Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 17.3. 1967 auf und wurde am 3. 10. 1977 in Berlin unterzeichnet. Lt. Art. 12 ist der V. für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und wird automatisch um jeweils weitere 10 Jahre verlängert, wenn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen. Ausgehend davon, daß in dem historisch kurzen Zeitraum seit der Befreiung vom Hitlerfaschismus durch die ruhmreiche Sowjetarmee im Prozeß des sozialistischen Aufbaus zwischen beiden Staaten feste Bande einer brüderlichen Freundschaft und allseitigen Zusammenarbeit auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus geschaffen wurden, haben beide Seiten den V. mit dem Ziel abgeschlossen, ihre engen freundschaftlichen Beziehungen zum Nutzen beider Staaten, ihrer Völker und der Gemeinschaft der sozialistischen Länder allseitig weiterzuentwickeln und den gesetzmäßigen Prozeß der weiteren Annäherung der sozialistischen Länder und Nationen z.u fördern. Große Bedeutung messen sie der weiteren Vervollkommnung der politischen und ideologischen Zusammenarbeit, der Entwicklung und Vertiefung der —*■ *sozialistischen ökonomischen Integration* bei. Gemäß den Grundsätzen und Zielen sozialistischer Außenpolitik sind sie bestrebt, die günstigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus und

Kommunismus zu gewährleisten. Dem Schutz der territorialen Integrität und Souveränität beider Staaten gegen jegliche Anschläge messen sie erstrangige Bedeutung bei. Sie sind fest entschlossen, die sich aus dem Warschauer Vertrag (—<• *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1965*) ergebenden Verpflichtungen konsequent zu erfüllen. Sie sind entschieden bemüht, zur Stärkung der Geschlossenheit aller Länder der sozialistischen Gemeinschaft, die auf der Gemeinsamkeit der Gesellschaftsordnung und der Endziele beruht, beizutragen. Sie bekräftigen, daß die Festigung, die Weiterentwicklung und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften gemeinsame internationalistische Pflicht der sozialistischen Länder sind. Sie werden die weitere Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt fördern und dazu beitragen, die Prinzipien der friedlichen Koexistenz in den Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu verwirklichen und auf dieser Grundlage eine gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen ihnen zu entwickeln. Allen entspannungsfeindlichen Kräften werden sie entschlossen entgentreten. Die Vertragspartner sind überzeugt, daß das zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten geschaffene Vertragssystem und dessen weiterer Ausbau für die Gewährleistung der Sicherheit und für die Unverletzlichkeit der bestehenden Grenzen in Europa von grundlegender Bedeutung ist. Sie berücksichtigen zugleich, daß die DDR, die die Grundsätze des Potsdamer Abkommens erfüllt hat, als souveräner unabhängiger sozialistischer Staat vollberechtigtes Mitglied der Vereinten Nationen geworden ist, sowie die Veränderungen, die sich in Europa und in der ganzen Welt vollzogen haben. Ferner zogen sie die beachtenswerten